

Interpellation Pellizzari-Lichtensteig / Wild-Wald vom 1. Dezember 2004
(Wortlaut anschliessend)

Krisenplätze für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Februar 2005

Clarisse Pellizzari-Lichtensteig und Vreni Wild-Wald halten in ihrer Interpellation fest, dass Menschen mit Behinderungen einen Anspruch darauf haben, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Unter Hinweis darauf, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung und psychischen Beeinträchtigungen nebst der individuellen Betreuung zusätzlich auf psychiatrische und psychotherapeutische Hilfe bzw. Nothilfe angewiesen sind, stellen sie verschiedene Fragen zur entsprechenden Versorgung dieser Personengruppe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen bestehen verschiedene agogische Wohnangebote mit insgesamt rund 800 Plätzen für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die Angebote haben sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt, so dass heute ein breitgefächertes Wohnangebot besteht: kollektives Wohnen, familiäres Wohnen in Kleingruppen, betreutes Wohnen in Aussenwohngruppen und ambulante Angebote des begleiteten Wohnens. Die Angebote integrieren eine tagesstrukturierende Beschäftigung oder einen produktiven Arbeitsplatz in einer geschützten Werkstätte. Damit können verschiedenste Bedürfnisse und Ressourcen von Menschen mit geistiger Behinderung abgedeckt werden.

Kriseninterventionen und -begleitungen von Bewohnerinnen und Bewohnern gehören für die Betreuerinnen und Betreuer in sozialpädagogischen Einrichtungen zur Alltagsbewältigung. Dabei können sie, je nach Krisensituation, auf die ambulante Hilfestellung von Heimärzten und -psychiatern zurückgreifen. Wie bei allen Personen können sich Krisen auch bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ausweiten, so dass sich ein radikaler Umgebungswechsel als Intervention aufdrängt. Das kann bedeuten, dass eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik unumgänglich ist. Ein Klinikaufenthalt erfolgt aufgrund einer medizinischen Indikation und ist immer als befristeter Aufenthalt zu verstehen. Um einen solchen Aufenthalt optimal zum Wohl des Menschen mit einer geistigen Behinderung zu gestalten, muss der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen involvierten Stellen besondere Beachtung geschenkt werden. Die Rückkehr in die Herkunftseinrichtung ist der Regelfall. Die psychiatrische Versorgung für Menschen mit einer geistigen Behinderung soll derjenigen der Menschen ohne geistige Behinderung entsprechen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es gibt Hausärzte und einzelne Fachärzte, die Heimbetreuungen machen; spezielle Fachstellen oder psychiatrische Konsiliardienste gibt es nicht. Einrichtungen brauchen in der konkreten Situation Unterstützung vor Ort. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Verbesserung der internen Kriseninterventionsmöglichkeiten. Offen ist, welche Unterstützung durch niedergelassene Ärzte/Psychiater geleistet wird und welchen Anteil die Sozialpsychiatrischen Beratungsstellen übernehmen können. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die fachärztliche Versorgung in Landregionen Lücken aufweist. Dort wo aus medizinisch-psychiatrischen Gründen eine Hospitalisierung indiziert ist, muss das entsprechende Know-how in psychiatrischen Kliniken vorhanden sein.

2. Im Kanton St.Gallen existiert kein spezifisches Angebot für Krisensituationen von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Angesichts des breiten sozialpädagogischen Angebots und der Aufnahmepflicht der psychiatrischen Kliniken aufgrund einer medizinischen Indikation oder eines fürsorglichen Freiheitsentzugs sieht die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, ein spezifisches Kriseninterventionsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen. Vielmehr ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und den ambulanten und stationären fachärztlichen Anbietern zu optimieren, das spezifische Know-how in den Einrichtungen zu verbessern und allenfalls in den jeweiligen Situationen als weitere Massnahme ein Case-Management einzurichten. Mittelfristig wird im Kanton St.Gallen eine regionale Verbundlösung geprüft werden müssen mit dem Ziel, dass die stationären Einrichtungen das Betreuungsangebot untereinander koordinieren und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kooperationspartnern wie beispielsweise gesetzlichen Vertretungen, Ärzten und Psychiatern, psychiatrischen Kliniken, sozialpsychiatrischen Beratungsstellen verbindlich gestalten. Die bevorstehende Berichterstattung zum Grossratsbeschluss über Behinderteneinrichtungen bietet Gelegenheit, den diesbezüglichen Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
3. Es gibt keine entsprechenden Leistungsaufträge. Menschen mit einer geistigen Behinderung werden aber unter den gleichen Voraussetzungen in psychiatrischen Kliniken aufgenommen wie Menschen ohne entsprechende Beeinträchtigung. Dies entspricht auch den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes.
4. Eine Umfrage unter den Ostschweizer Kantonen zur dortigen Situation ergab Folgendes: Der Kanton Thurgau bietet als einziger Kanton zwei Kriseninterventions- und Time-out-Plätze für Menschen mit einer geistigen Behinderung an. Dieses Angebot ist integriert in eine geschlossene Wohngruppe für Menschen mit geistiger Behinderung und auffälligem Verhalten mit zehn Plätzen. Die Kriseninterventionen erfolgen nur auf ärztliche Anordnung und sind zeitlich befristet. In den Kantonen Schaffhausen, Glarus, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Graubünden und Zürich gibt es keine spezifischen Kriseninterventionsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung und es wird auch kein Bedarf nach einem solchen Angebot festgestellt. Menschen mit geistiger Behinderung werden in einer akuten Krise je nach Situation stationär in den psychiatrischen Kliniken oder anderen psychiatrischen Zentren für eine befristete Krisenintervention aufgenommen oder es erfolgt im ambulanten Rahmen eine Unterstützung der Angehörigen oder der Betreuenden in Einrichtungen durch Psychiaterinnen und Psychiater. Zum Teil ist dieser Auftrag mittels Leistungsverträgen zwischen IV-Einrichtungen und kantonalen Psychiatriezentren geregelt; in der Regel gehört er jedoch zum Grundauftrag der psychiatrischen Kliniken. In den Kantonen Zürich und Graubünden ist die Grundversorgung für die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung in sogenannten Verbundsystemen organisiert. Die Einrichtungen verpflichten sich dabei in regionalen Zusammenschlüssen, die Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Einzugsgebiet zu regeln und sicherzustellen. Dieser Weg soll auch im Kanton St.Gallen eingeschlagen werden.

1. Februar 2005

Wortlaut der Interpellation 51.04.82

Interpellation Pellizzari-Lichtensteig / Wild-Wald: «Krisenplätze für Menschen mit einer geistigen Behinderung»

Menschen mit Behinderung haben – gleich wie Nichtbehinderte – einen Anspruch darauf, sich in die Gesellschaft integrieren zu können. Sie benötigen dazu ein Zuhause mit Wohnformen, die ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen angepasst sind.

Im Rahmen des Projektes «Lebensräume für Menschen mit einer geistigen Behinderung» wurden Menschen mit einer geistigen Behinderung aus den psychiatrischen Kliniken ausgegliedert, so dass sie heute in unterschiedlichen Wohnformen leben und individuell betreut werden. Diese Enthospitalisierung aus den psychiatrischen Kliniken brachte den Betroffenen eine spürbare Verbesserung ihrer Lebensqualität.

Trotz dieser Verbesserung stellen Betreuerinnen und Betreuer immer wieder fest, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung und psychischen Beeinträchtigungen nebst der individuellen Betreuung zusätzlich auf psychiatrische und psychotherapeutische Hilfe bzw. Nothilfe angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es im Kanton St.Gallen psychiatrische und psychotherapeutische Fachkräfte oder Fachstellen, die sich auf Menschen mit einer geistigen Behinderung spezialisiert haben? Wenn nicht, was gedenkt die Regierung zu tun, um die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung sicherzustellen?
2. Gibt es im Kanton St.Gallen Plätze für Menschen mit einer geistigen Behinderung zur Krisenintervention? Wenn nicht, was gedenkt die Regierung diesbezüglich zu unternehmen?
3. Haben die kantonalen psychiatrischen Kliniken in Bezug auf Menschen mit einer geistigen Behinderung einen entsprechenden Leistungsauftrag?
4. Wie wird diese Problemstellung in vergleichbaren Kantonen gelöst? Kennen andere Kantone eine ähnliche Problemstellung?»

1. Dezember 2004